

Pflegevertrag für die Schafhaltung auf Deichen und Deichschutzstreifen

zwischen

dem **Land Brandenburg,**

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), dieses
vertreten durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), dieses wiederum vertreten durch
den Gewässerunterhaltungsverband

dem **GUV:**

vertreten durch den Geschäftsführer:

-nachstehend Auftraggeber (AG) genannt-

und

dem **Schäfereibetrieb/Schafhalter:**

vertreten durch

-nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt-.

Präambel

(1) Die Durchführung der dem Wasserwirtschaftsamt gemäß § 126 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) obliegenden Aufgabe der Unterhaltung und Bedienung der Hochwasserschutzanlagen wurde mit § 1 Satz 1 Nummer 4 der Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV) auf die Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) übertragen. Zu den übertragenen Aufgaben gehört damit die Durchführung der Unterhaltung der Deiche mit den beidseitigen Deichschutzstreifen. Die Pflege der Grasnarbe von Deichen und der Deichschutzstreifen hat grundsätzlich durch Schafbeweidung zu erfolgen (vgl. § 97 Absatz 1 Satz 3 BbgING).

Die beidseitigen Deichschutzstreifen gehören nicht zu der Pflegefläche, sofern der Flächeneigentümer oder Pächter diese selbst nach den Vorgaben des § 97 Absatz 1 BbgVVG pflegt oder diese nicht zugänglich sind.

(2) Der AG bindet mit diesem Vertrag den AN zur Erfüllung dieser in Abs. (1) genannten gesetzlichen Pflicht.

§1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der AG überlässt dem AN die in der Anlage 1 näher bezeichneten Flächen zur Pflege mit Schafen. Ein Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen für die Basisprämie für die überlassene Fläche ist im Jahr 2015 bei dem Amt für Landwirtschaft des zuständigen Landkreises/ der kreisfreien Stadt möglich.

Es erfolgt eine gesonderte Einweisung durch den AG.

- (2) Der Deich ist eine Hochwasserschutzanlage. Die Beweidung mit Schafen dient der Deichunterhaltung und muss sich den Belangen des Hochwasserschutzes unterordnen. Ziel der Beweidung ist die Schaffung bzw. der Erhalt einer dauerhaften und dichten Grasnarbe bei guter Bodenverdichtung.
- (3) Es können Zusatzleistungen des AN im Zusammenhang mit der Beweidung der Deichflächen vereinbart und die Kosten entsprechend dem tatsächlich nachgewiesenen Aufwand erstattet werden. Diese sind in Anlage 3 zu vereinbaren.

§2 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN verpflichtet sich, die Grasnarbe der in der Anlage 1 näher bezeichneten Flächen durch Schafbeweidung zu pflegen. Ein angeordneter Mehraufwand, z.B. durch Auszäunen von Böschungsbereichen wird bei Abweichungen > 1 ha vergütet. Zur Pflegefläche gehören alle mit Gras bewachsenen Flächen auf den Deichböschungen, den beidseitigen max. 5 m breiten Deichschutzstreifen, dem Deichverteidigungsweg auf der Berme und auf der Deichkrone.
- (2) Deichüberfahrten und ausgewiesene Radwege (auf der Deichkrone) dürfen nicht eingezäunt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des AG.
- (3) Der AN ist verpflichtet, die Regelungen aus dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) v. 22. Mai 2013 und der Viehverkehrsverordnung vom 06.07.2007 zuletzt geändert am 17.04.2014 in den jeweils gültigen Fassungen und den daraus ergebenden Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 zuletzt geändert am 28. Juli 2014 einzuhalten, insbesondere kranke oder verendete Tiere unverzüglich und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu versorgen bzw. zu beseitigen.
- (5) Die Teilnahme an der vom GUV, dem Wasserwirtschaftsamt oder dem Schafzuchtverband jährlich organisierten Schäfertagung zur Dienstleistung „Deichpflege“ ist nachzuweisen.
- (6) Der AN verpflichtet sich, Schadstellen am Deich, egal welcher Art, dem AG umgehend zu melden.
- (7) Eine Übertragung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist dem AN nur mit vorheriger Einwilligung des AG gestattet. Erfüllt der AN seine Pflichten aus den Abs. 1 - 7 oder § 3 nicht, ist der AG nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die aus fachlicher Sicht erforderlichen Leistungen auf Kosten des AN zu veranlassen.
- (8) Der AN verpflichtet sich ein Hütetagebuch zu führen, worin insbesondere taggenau der Tierbestand und die jeweilige beweidete Fläche zu erfassen sind.

§3

Bedingungen zur Pflege der Deiche und Deichschutzstreifen

- (1) Der AN übernimmt die Pflicht die in der Anlage 1 näher bezeichneten Flächen entsprechend den in der Anlage 3 festgelegten Verpflichtungen zu pflegen. In der Regel wird zweimal im Jahr beweidet, bei Komplettpflege zweimal beweidet und nachgemäht. ohne dass dem Schafbetrieb ein bestimmter Nutzungsertrag gewährleistet bzw. zugesichert wird.
- (2) Der Deich und die Deichschutzstreifen sind entsprechend der anerkannten Regeln der guten fachlichen Praxis der Grünlandbewirtschaftung abzuweiden.
- (3) Die in der Anlage 1 benannten Flächen in Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter des AG zu pflegen. Beginn und Fertigstellung sind durch den AN an den AG anzuzeigen. Die Kontrolle des Pflegezustands erfolgt laufend spätestens zum 30.06. und zum 31.10.. Die Fertigstellung der 1. Pflege soll zum 15.07. und der 2. Pflege zum 31.10. erfolgen. Fristabweichungen können zwischen AG und AN vereinbart werden.
- (4) Entsprechend der Herdengröße ist erforderlichenfalls der Deich in Abschnitte einzuteilen, wobei Herdengröße und Abschnittseinteilung so zu wählen sind, dass ein optimales, narbenschonendes Ergebnis erzielt wird.
- (5) Die Beweidung des Deiches darf nur bei einem hierfür geeigneten Zustand des Deichkörpers erfolgen und kann in Hüte- oder Koppelhaltung (Tagesportionsweide) erfolgen.
- (6) Der AN trifft Vorsorge, dass im Hochwasserfall, bei nicht ausreichender Trittfestigkeit der Deichflächen (z.B. nach Starkregen) und bei anhaltender Trockenheit die Beweidung unverzüglich unterbrochen wird und Ausweichflächen genutzt werden können bzw. die Tiere abtransportiert werden. Beginn und Ende der Unterbrechung wegen Hochwassers werden vom AG frühzeitig dem AN angezeigt.
- (7) Schäden durch die Deichbeweidung beseitigt der AN auf seine Kosten. Tut er dies nicht in einer angemessenen Frist, ist der AG berechtigt, die Schadensbeseitigung auf Kosten des AN durchzuführen.
- (8) Das Pferchen auf dem Deich und auf den beidseitigen Deichschutzstreifen (je 5 m) ist untersagt.
- (9) Die Beweidung ist qualitätsgerecht durchzuführen, d.h.:
 - die Beweidung hat so zu erfolgen, dass die Selbsterneuerung der geschlossenen Grasnarbe nicht gefährdet ist oder unmöglich wird,
 - der Zeitraum der Beweidung ist entsprechend der Entwicklung des Grasbewuchses auszurichten. Eine zu späte Beweidung und der Verbleib von überständigem Gras bzw. einer verdämmenden Mähgutauflage ist zu vermeiden,
 - Beschädigungen des Deichkörpers und des wasser- und landseitigen Deichschutzstreifens z.B. durch das Befahren mit den Versorgungsfahrzeugen sind auszuschließen,
 - Auf der Weidefläche gewünschte Bäume und Sträucher, insbesondere Ersatzpflanzungen dürfen weder zerstört noch sonst nachhaltig geschädigt werden.
- (10) Das Scheren der Schafe auf dem Deich und auf den beidseitigen Deichschutzstreifen ist untersagt.
- (11) Der AG stimmt rechtzeitig bei zu erwartenden Beeinträchtigungen - zum Beispiel: Deichbaumaßnahmen, Durchführung der Gewässerunterhaltung oder öffentliche Veranstaltungen - Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Deichbeweidung mit dem AN ab.
- (12) In der Anlage 4 können weitere Pflegegrundsätze vereinbart werden.

§4 Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich, für die zu pflegenden Flächen zu Beginn der Nutzung die Einweisung vor Ort vorzunehmen und regelmäßig mit dem AN Vorortbegehungen zur Einhaltung der Qualitätsparameter gemäß § 3 durchzuführen. Die Ergebnisse der Vorortbegehungen sind zu protokollieren (Anlage 2).
- (2) Die Beseitigung von Schäden am Deich, die durch Hochwasser, Eis, Wild, Wühltiere, Schwemmgut oder durch Dritte hervorgerufen wurden, sowie das Beräumen des vom Hochwasser angeschwemmten Treibgutes und das Schleppen, inklusive erforderliche Mutterbodenandeckung und Grasansaat, liegen im Verantwortungsbereich des AG.
- (3) Bei Vereinbarung der alleinigen Schafbeweidung erfolgt die Nach- (bzw. Vor-)mahd durch den AG in enger Abstimmung mit dem AN.
- (4) Maßnahmen des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung auf dem Deich werden dem AN vorher rechtzeitig in schriftlicher Form mitgeteilt. Dabei werden die verwendeten Mittel, die eingesetzte Konzentration und die notwendige Karenzzeit mitgeteilt.

§5 Pflegeentgelt

- (1) Der AG zahlt dem AN als Gegenleistung für die qualitätsgerecht durchgeführten Pflegemaßnahmen ein Pflegeentgelt gemäß Anlage 3.
- (2) Das Pflegeentgelt wird in voller Höhe nur bei vollständiger qualitätsgerechter Durchführung der vereinbarten Pflegemaßnahmen gezahlt. Gute Qualität bei der Beweidung ist nur dann erreicht, wenn die Vorgaben des § 3 eingehalten wurden. Werden Qualitätsmängel festgestellt, die bei den regelmäßigen Vorortbegehungen protokolliert und durch den Schäfereibetrieb nicht bis zum Ende der Vegetationsperiode bzw. zum vereinbarten Abnahmetermin behoben wurden, so wird für den betroffenen Flächenabschnitt nur ein Teil des Pflegeentgeltes gezahlt. Die Höhe des Minderungsbetrages ist zu dokumentieren.

§6 Zahlung des Pflegeentgeltes

- (1) Das Pflegeentgelt wird auf der Grundlage von gemeinsamen Abnahmen, deren Ergebnisse in der Anlage 2 zu protokollieren sind, in zwei Jahresraten zum 15.07. und zum 15.11. auf das Konto des AN überwiesen.
- (2) Zwischen den Vertragspartnern kann auch die Zahlung von weiteren Teilbeträgen vereinbart werden.

§ 7 Vertragsdauer, Beendigung des Vertragsverhältnisses und Rückgabe des Vertragsgegenstandes

- (1) Dieser Pflegevertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023 (4 Jahre-Laufzeit). Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 1 Jahr vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann jederzeit durch Vereinbarung beider Vertragspartner aufgehoben werden.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall schnellstmöglich die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages möglichst weitgehend entsprechen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag planwidrige Lücken enthält, die durch weitere Bestimmungen ergänzt werden müssen.
- (6) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht des § 97 Absatz 1 Satz 3 BbgWG dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.

.....
Ort/Datum

.....
Ort/ Datum

.....
Unterschrift: AG

.....
Unterschrift: AN

Anlage 1

Ortsbezeichnung der Deichfläche	von km	bis	km	ha	Koppelhaltung*	Hütehaltung*	Komplettpflege*
1.					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Summe: **ha**
=====

Datum:

Datum:

GUV:

Schäfereibetrieb:

* Zutreffendes ist anzukreuzen

Anlage 3

Vereinbarung über die Entgeltzahlung für Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr.	Pflegemaßnahmen am Deich	Pflegeentgelt für die ordnungsgemäße Erledigung der vereinbarten Leistung
1	Pflege ohne Nachmahd	496,00 €/ha (248,00 €/ha pro Pflegegang) ^{*1)} In der Regel 2 Pflegegänge pro Jahr Durchführungszeitraum und Anzahl richtet sich nach Witterung und Zustand der Grasnarbe, Festlegung und Abstimmung durch Schäfer, LfU und GUV
2	Komplettpflege	766,00 €/ha (383,00 €/ha pro Pflegegang) ^{*1)} In der Regel 2 mal Beweiden und maschinell nachmähen. Durchführungszeitraum und Anzahl richtet sich nach Witterung und Zustand der Grasnarbe, Festlegung und Abstimmung durch Schäfer, LfU und GUV
3.	Zusatzleistungen Naturschutzaufgaben Zäunung zusätzliche 3. Beweidung zusätzliche 3. Komplettpflege Wegereinigung Einsatz Herdenschutzhunde (abzüglich Fördergelder, entspr. den Vorgaben der AG HSH) € € 248,00 €/ ha (wie o.g.) ^{*1)} 383,00 €/ha (wie o.g.) ^{*1)}€ 71,00 €/ ha pro Pflegegang ^{*1)}

*1) Die Erhöhung der Pflegeentgelte für die Folgejahre kann nach Abstimmung in der AG Deichbeweidung und Festlegung durch das LfU erfolgen. Dazu reicht der SZVBB begründete Nachweise und Berechnungen für Kostensteigerungen bei der Schafhaltung, speziell bei der Pflege von Flusssdeichen im LfU ein. Auch weitere Faktoren oder geänderte Rahmenbedingungen innerhalb der Vertragslaufzeit werden bei der jährlichen Überprüfung und Festlegung der Pflegeentgelte berücksichtigt.

Datum:

Datum:

.....
GUV

.....
Schäfereibetrieb

Anlage 4

Vereinbarung über regionalbezogene besondere Pflegegrundsätze laut § 3 Abs. 11

Lfd. Nr.	Deich	von km km	bis	Pflegemaßnahmen
1
2
3
4
5
6

.....
GUV

.....
Schäfereibetrieb

Datum:

.....

.....